

# Satzung



der  
Jugendfeuerwehr Landkreis  
Vulkaneifel e.V.

# Satzung der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V.

## § 1 Name und Sitz

Die Jugendfeuerwehren des Landkreises Vulkaneifel haben sich zur Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V. zusammengeschlossen.

Der Verband hat seinen Sitz in 54550 Daun und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich als rechtsfähiger Verein gem. §21 BGB eingetragen worden und wird dort im Vereinsregister unter der VR 10782 geführt.

## § 2 Zweck

Die Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V. ist die selbständige Gemeinschaft der Jugendfeuerwehren im Landkreis Vulkaneifel

Die Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V.

- ◆ bekennt sich zu den Idealen der Freiw. Feuerwehren und will bei ihrer Verwirklichung tätig mithelfen.
- ◆ will die Jugend zur aktiven Nächstenliebe erziehen.
- ◆ will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
- ◆ will die Jugendlichen durch Gleichberechtigung und Mitverantwortung zu mündigen Bürgern erziehen und das solidarische Eintreten für Andere und Schwächere fördern.
- ◆ fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

Die Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V. unterstützt die in ihr vereinigten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch

- ◆ Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit.
- ◆ Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien.
- ◆ Schulung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter.
- ◆ Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren.
- ◆ Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendorganisationen.
- ◆ Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren nach innen und nach außen.

Die Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigung sind im Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V. ausgeschlossen.

Die Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V. ist Mitglied bei der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendfeuerwehr Landkreises Vulkaneifel e.V. können auf schriftlichen Antrag werden:

- 1.1. Die Jugendfeuerwehren des Landkreises Vulkaneifel
- 1.2. Einzelmitglieder

1.3. Fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)

1.4. Jugendfeuerwehren, durch Aufnahme durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss.

2. Die Mitgliedschaft endet:

2.1. durch Austritt

2.2. durch Ausschluss

2.3. durch den Tod.

3. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Kreisjugendfeuerwehrwart erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen der Jugendfeuerwehr Landkreises Vulkaneifel e.V., der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz oder der Deutschen Jugendfeuerwehr verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Kreisjugendfeuerwehrtag. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. § 3 Ziffer 3, Satz 2, gilt entsprechend.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder nach §3 Ziff. 1.1 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e. V. im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Von den Mitgliedern des Verbandes werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Kreisjugendfeuerwehrtag in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V. und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich um die Jugendfeuerwehren verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kreisjugendfeuerwehrausschusses durch den Kreisjugendfeuerwehrtag zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

#### **§ 6 Organe**

1. Organe der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V. sind
  - 1.1. Kreisjugendfeuerwehrtag (Delegiertenversammlung)
  - 1.2. Kreisjugendfeuerwehrausschuss
  - 1.3. Kreisjugendfeuerwehrwart
2. Zum Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschuss kann gewählt werden, wer am Wahltag aktives Mitglied der Feuerwehr gemäß LBKG ist.
3. Es können nur Personen gewählt werden, die Mitglied gemäß § 3 Punkt 1.1 und 1.2 sind.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Für ausscheidende Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beim nächsten Kreisjugendfeuerwehrtag die Nachwahl vorzunehmen.

## **§ 7 Kreisjugendfeuerwehrtag**

Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr Landkreises Vulkaneifel e.V.. Er tritt alle 2 Jahre unter Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.

1. Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus
  - 1.1. den Jugendfeuerwehrwarten der Jugendfeuerwehren
  - 1.2. den gewählten Delegierten
  - 1.3. den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
  - 1.4. dem Kreisjugendfeuerwehrwart
2. Jede Jugendfeuerwehr, die Mitglied ist, kann für jede angefangene 10 beitragspflichtige Mitglieder einen Delegierten entsenden, sofern die Gesamtzahl mehr als 5 beträgt.
3. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäss erfolgt ist. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Die Frist beträgt 4 Wochen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
4. Jedes Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrtages hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
5. Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme am Kreisjugendfeuerwehrtag teil. Sie haben kein Stimmrecht
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Befasst sich der Kreisjugendfeuerwehrtag mit Änderungen der Satzung, so ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
8. Die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses werden vom Kreisjugendfeuerwehrtag einzeln, mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrtages durch schriftliche Abstimmung gewählt. Die Reihenfolge der Wahlen ergibt sich aus der Benennung § 8 Ziff. 1 – 8.
9. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
10. Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages**

Der Kreisjugendfeuerwehrtag nimmt folgende Aufgaben wahr

1. Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes
2. Wahl des stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartes
3. Wahl des Schriftführers
4. Wahl des Kassenwartes
5. Wahl der Beisitzer (je VG 1 Beisitzer, wenn mindestens 2 Delegierte entsandt werden können)
6. Wahl des Kreiswettkampfwartes
7. Wahl der Mädchenvertreterin
8. Wahl des Beisitzers der Einzelmitglieder

9. Wahl der Delegierten für den Landesjugendfeuerwehrtag
10. Wahl der Deledierten für die Verbandsversammlung des KfV Vulkaneifel e.V.
11. Wahl von drei Kassenprüfern, die für einen Turnus von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zweimal zulässig
12. Prüfung und Genehmigung der Jahresberichte, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplans
13. Entlastung des Kassenwartes, des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und des Kreisjugendfeuerwehrwartes
14. Beratung und Beschlussfassung der Beitragsordnung
15. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über eine Auflösung der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V.
16. Ausschluss von Mitgliedern
17. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
18. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V.

### **§ 9 Kreisjugendfeuerwehrausschuss**

1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
  - 1.1. dem vom Landkreis Vulkaneifel bestellten Kreisjugendfeuerwehrwart
  - 1.2. dem vom Landkreis Vulkaneifel bestellten stv Kreisjugendfeuerwehrwart
  - 1.3. dem Schriftführer
  - 1.4. dem Kassenwart
  - 1.5. bis zu 5 Beisitzern (je VG 1)
  - 1.6. dem Kreiswettkampfwart
  - 1.7. der Mädchenvertreterin
  - 1.8. dem Beisitzer Einzelmitglieder
  - 1.9. dem Vorsitzenden des KfV Vulkaneifel e.V., im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter
2. Die Mitglieder Nr. 3 - 8 des Kreisjugendfeuerwehrausschusses werden vom Kreisjugendfeuerwehrtag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, oder wenn dies von mindestens 6 Mitgliedern beantragt wird, einberufen.
4. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Die Kreisjugendfeuerwehrausschusssitzungen werden vom Kreisjugendfeuerwehrwart geleitet.
5. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Über Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

### **§ 10 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses**

Der Kreisjugendfeuerwehrausschusses nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufnahme neuer Mitglieder
2. Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages
3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
4. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, für die nicht der Kreisjugendfeuerwehrtag oder der Kreisjugendfeuerwehrwart zuständig sind,
5. Aufstellen der Jahresberichte, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplans
6. Festlegung der Anzahl der Delegierten für den Kreisjugendfeuerwehrtag entsprechend der Jahresberichte der Jugendfeuerwehren

7. Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V.
8. Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl zum Kreisjugendfeuerwehrausschuss
9. Aufgreifen und Beraten von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren des Landkreises Vulkaneifel und der Jugendarbeit im allgemeinen
10. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss beschließt nach Bedarf über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung. Den Vorsitz in diesen Fachausschüssen hat jeweils der vom Kreisjugendfeuerwehrwart berufene Fachreferent. Die Fachreferenten werden zu den Kreisjugendfeuerwehrausschusssitzungen eingeladen, sie haben dort beratende Funktion.
11. Zusammenarbeit mit der Landesjugendfeuerwehrleitung und dem Landesjugendfeuerwehrwart

### **§ 11 Kreisjugendfeuerwehrwart**

Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V. und vertritt ihn nach innen und aussen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Kreisjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Verbandes auch alleine berechtigt. Der Stellvertreter darf im Innenverhältnis zum Verband nur bei Verhinderung des Kreisjugendfeuerwehrwartes handeln.

Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Vulkaneifel e.V..

### **§ 12 Finanzierung und Verwaltung**

1. Die zur Erreichung der Verbandszwecke benötigten Haushaltsmittel werden aufgebracht durch:
  - 1.1. jährliche Mitgliedsbeiträge
  - 1.2. freiwillige Zuwendungen und Spenden
  - 1.3. Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Vulkaneifel e.V
  - 1.4. sonstige Fördermittel
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragserhebung richtet sich nach der Beitragsordnung.
4. Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die bei der Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstehenden notwendigen Ausgaben werden ersetzt. Über die Höhe der Reisekosten beschließt der Kreisjugendfeuerwehrtag.
6. Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung vom Kassenwart zu belegen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Kreisjugendfeuerwehrwart oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter schriftlich angewiesen sind. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von mind. 2 Kassenprüfern vorzunehmen.
7. Über alle Organversammlungen/-Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten (Ergebnisprotokoll). Sie sind vom Kreisjugendfeuerwehrwart und von einem weiteren Teilnehmer der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen.
8. Wesentliche Bekanntmachungen und Informationen des Verbandes werden den Mitgliedern mitgeteilt.
9. Der Schriftführer übt seine Tätigkeit nach Anweisung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses unter Überwachung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart aus.
10. Für die Öffentlichkeitsarbeit bedient sich der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V. eines Pressewartes, der keinen Sitz und keine Stimme im Kreisjugendfeuerwehrausschuss hat.

### **§ 13 Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Vulkaneifel e.V.**

Die Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V. ist Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Vulkaneifel e.V.

Der Kreisfeuerwehrverband Vulkaneifel e.V. unterstützt und fördert die im Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V. zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stv. Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Vulkaneifel e.V. hat Sitz und Stimme im Kreisjugendfeuerwehrausschuss.

Eine Änderung dieser Satzung im §13 bedarf der Zustimmung (einfache Mehrheit) der Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Vulkaneifel e.V.. Eine Änderung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Vulkaneifel e.V. im §12 bedarf der Zustimmung (einfache Mehrheit) durch den Kreisjugendfeuerwehrtag der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V.

#### **§ 14 Auflösung**

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung, in der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, 2/3 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Kreisfeuerwehrverband Vulkaneifel e.V., für Zwecke der Jugendförderung im Rahmen des Verbandes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die vorliegende Satzung wurde am 29. Mai 1983 vom Kreisjugendfeuerwehrtag des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Daun e.V. beschlossen.

Die Satzung wurde am 29. Mai 1983 vom Kreisfeuerwehrverband Daun e.V. anerkannt.

Gerolstein, den 29. Mai 1983

gez.  
Günter Schüller  
Vorsitzender des  
Kreisfeuerwehrverbandes Daun e.V.

gez.  
Ferdinand Diederichs  
Kreisjugendfeuerwehrwart

Die Satzung wurde zuletzt am 18.03.2007 vom Kreisjugendfeuerwehrtag geändert.

gez.  
Ferdinand Diederichs  
Kreisjugendfeuerwehrwart

Die Satzung wurde zuletzt am 27.03.2015 vom Kreisjugendfeuerwehrtag geändert.

gez.  
Harald Schmitz  
Kreisjugendfeuerwehrwart



Ohne uns  
wird's brenzlig  
Jugendfeuerwehr